

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 31.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Cas. 31.

Titius setzt Seinum zum Erben ein vnd besie-  
let ihm wenn er ohne Kinder sterben würde/ Ma-  
ria die Erbschaft zu restituirn vnd zu geben. Se-  
ijs stirbt und lässt einen einzigen Sohn Cajom.  
Dahero entsteht die Frage/ Ob Mævius einige  
Klage ex fiduci commissio anstellen könnte.

Mævius fundet seine Elage vnd intention  
in des Titii Testamente.

Cajus sagt recipiendo quod fideicommissi  
conditio defecerit. Denn also wäre Mævio das  
fideicommissi verlassen/wenns Seijs sein Vater  
ohne Kinder sterben würde. Nun aber hätte er  
ihm verlassen/verhalben hätte Elägers suchen nie  
statt/ Bitter Elägers abzuweisen vnd sich zu  
absolvieren.

## Nota.

Die Sache bestehtet auf dieser quæstio juris:  
Ob derjenige ohne Kinder verstorben zu  
achten/welcher nur einen Sohn verlassen?  
Negativa probatur, per l. patr. 99. §. ita  
fideicommissio D. de condit & demonstrat. I.  
non est 148. cum l. seq. D. de verb. signif.

## Bescheid.

Auf summarische Elage/ und darwider vorge-  
schüste Exception Mævii Elägers an einem  
Caji beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen  
Bescheid: Das Elägers suchen nicht statt hat/  
Der

Der halben Verlager von angestalter Elage entbunden vnd losgezehlt wird.

## Cas. 32.

Mævio wird ein Sohn geboren / jedoch aus Mutterleibe geschnitten / welcher alsbald verstorben / Dahero entsteht die Frage: Ob dieser Sohn der Mutter Erbe worden / und hernach solche Erbschaft aussn Vater bracht?

Mævios klagt / Als ihn des Weibes Freunde anstrengen / Kundt sich in iure / das neinlich der Sohn der Mutter / vnd der Vater dem Sohne ab intestato succeditn / per Nov. 118. s. 1. Inst. de bered. que ab intest. def. l. i. in pr. D. quis ordo se bon. poss. servetur t. in suis u. D. de lib. & post h. t. filius 12. D. de suis & legit. hered. & s. fin. Inst. de legit. agnatorum successione L. t. C. de emend. liber.

Des Weibes Erben excipitn 1. der Sohn weire aus Mutterleibe geschnitten / 2. Were er bald verstorben / 3. Were er ehe er die Erbschaft adicte verstorben / der halbenhette er der Mutter Erbschaft auss sich nicht / viel weniger aussn Vater bringen können / nemo enim plus juris in alium transfers posset. quam ipse habet / per l. nemo 45. Di. de reg. iur. ibid. Bronchorst. Bitte zu decretirn. ob der Eläger seines Weibes verlassenen Erbschaft / außer w. ihm sonst gebühret / sich nit anzumassen befuge.

Klägere sagt / Er stellte es auss Erkenntniss.

Nota